

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1994	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Juli 1994	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 94	Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über Personalausweise GVBl. II 311-9	293
21. 7. 94	Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland vom 28. Oktober 1993 zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Bildungsabschlüssen im Fachschulbereich GVBl. II Anhang Staatsverträge	296
21. 7. 94	Hessisches Gesetz zur Erstattung der Kosten von straffreien Schwangerschaftsabbrüchen GVBl. II 34-32	298
1. 7. 94	Verordnung über die Beteiligung an den Einnahmen aus wahlärztlicher Tätigkeit (Krankenhausfondsverordnung – KHFondsV) GVBl. II 351-47	299
4. 7. 94	Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten GVBl. II 320-138	301
4. 7. 94	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten GVBl. II 324-32	302
5. 7. 94	Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten GVBl. II 323-113	303

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Ausführungsgesetz
zum Gesetz über Personalausweise*)**

Vom 20. Juli 1994

§ 1

Ausweispflicht

(1) Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548) bestehende Pflicht, einen Personalausweis oder vorläufigen Personalausweis (Ausweis) zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen, gilt für alle Personen, die nach dem Hessischen Meldegesetz vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 344), melde-

pflichtig sind, und für Personen, die sich in Hessen gewöhnlich aufhalten, ohne eine Wohnung zu haben.

(2) Personen, deren Lebensumstände nicht erwarten lassen, daß ein Ausweis für die Feststellung der Identität und für die Verwendung im Rechtsverkehr erforderlich ist, können von der Ausweispflicht befreit werden. Diese Tatsache darf nur zur Feststellung der Personalien dieser Personen den dazu ermächtigten öffentlichen Stellen mitgeteilt werden.

(3) Deutsche, die der Ausweispflicht nicht unterliegen, können auf Antrag einen Ausweis erhalten.

*) GVBl. II 311-9

(4) Niemand darf mehr als einen Ausweis besitzen.

§ 2

Vorläufiger Personalausweis

Macht eine ausweisberechtigte Person glaubhaft, daß sie sofort einen Personalausweis benötigt, ist ihr ein vorläufiger Personalausweis auszustellen. Für eine ausweispflichtige Person gilt dies nur, wenn sie gleichzeitig einen neuen Personalausweis oder Paß beantragt.

§ 3

Sachliche Zuständigkeit

Zuständige Behörde (Personalausweisbehörde) für die Durchführung des Gesetzes über Personalausweise und dieses Gesetzes sind die Bürgermeister (Oberbürgermeister) als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist die Personalausweisbehörde am Ort der Meldepflicht. Zuständige Personalausweisbehörde für die Entgegennahme von Anträgen und die Ausstellung von vorläufigen Personalausweisen ist auch die Personalausweisbehörde am Ort einer Nebenwohnung. Sie hat unverzüglich die Anträge an die Personalausweisbehörde am Ort der Hauptwohnung weiterzuleiten und diese von der Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises zu unterrichten. Ist die Aushändigung des Ausweises bei der örtlich zuständigen Personalausweisbehörde nicht zuzumuten, kann der Ausweis auch bei einer anderen Personalausweisbehörde ausgehändigt werden.

(2) Für eine Person, die keine Wohnung im Geltungsbereich des Gesetzes über Personalausweise hat oder aus anderen Gründen der Meldepflicht nicht unterliegt, ist die Personalausweisbehörde zuständig, in deren Bezirk sie sich aufhält.

§ 5

Antragstellung

(1) Der Ausweis wird auf Antrag ausgestellt. Dazu ist das persönliche Erscheinen erforderlich, soweit die Personalausweisbehörde keine Ausnahme aus wichtigem Grund zuläßt.

(2) Jugendliche sind drei Monate vor Vollendung des 16. Lebensjahres fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz. Für minderjährige ausweispflichtige Personen, die es unterlassen, einen Ausweis zu beantragen, oder für ausweispflichtige Personen, die aus rechtlichen Gründen nicht fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind, hat diejenige Person den Antrag zu stellen, die als Sorgeberechtigte den Aufenthalt zu bestimmen hat.

(3) Bei der Antragstellung sind die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Personalausweise in den Ausweis aufzunehmenden Angaben zu machen und die Nachweise zu erbringen, die zur Feststel-

lung der Identität und Staatsangehörigkeit notwendig sind. Soweit dies zur Bearbeitung des Antrags erforderlich ist, sind auch Angaben zu machen über Aufenthaltsort, Ausstellungsbehörde, -datum und Gültigkeitsdauer des zuletzt ausgestellten Ausweises sowie Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift und Tag der Geburt des gesetzlichen Vertreters. Es sind die erforderlichen Unterschriften zu leisten und ein Lichtbild in der Größe von 45 mm × 35 mm in Hochformat ohne Rand abzugeben, das aus neuerer Zeit stammen und das Gesicht in einer Höhe von mindestens 20 mm zweifelsfrei erkennen lassen muß. Das Lichtbild muß die Person ohne Kopfbedeckung zeigen, soweit die Personalausweisbehörde keine Ausnahme zuläßt. Der Hintergrund muß heller als die Gesichtspartie sein.

(4) Die Personalausweisbehörde kann Auskünfte von anderen öffentlichen Stellen einholen, wenn dies zur Feststellung der Identität erforderlich ist. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, kann die Personalausweisbehörde Gegenüberstellungen durchführen oder erkennungsdienstliche Maßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174) durch die Polizeibehörde veranlassen. Die dabei anfallenden Unterlagen dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden und sind nach Feststellung der Identität zu vernichten.

§ 6

Ungültigkeit

Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer wird ein Ausweis ungültig, wenn

1. er eine einwandfreie Feststellung der Identität nicht mehr zuläßt,
2. er unbefugt verändert worden ist,
3. Eintragungen fehlen oder, mit Ausnahme der Angaben über Anschrift oder Körpergröße, unzutreffend sind.

§ 7

Pflichten

Die Person, der ein Ausweis ausgestellt worden ist, hat die Pflicht, der Personalausweisbehörde unverzüglich

1. den Ausweis vorzulegen, wenn sich die Anschrift geändert hat,
2. den Ausweis abzugeben, wenn er ungültig geworden oder für ihn ein neuer Ausweis ausgestellt worden ist,
3. den Verlust und das Wiederauffinden des Ausweises anzuzeigen. Bei der Anzeige des Verlustes sind die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Personalausweise im Ausweis enthaltenen Angaben sowie Zeit, Ort und Umstände des Verlustes anzugeben. Außerdem soll der abhandgekommene Ausweis möglichst genau, insbesondere durch Nennung der Ausstellungsbehörde, bezeichnet und die Polizeidienststelle benannt werden, wenn der Verlust dort angezeigt wurde.

§ 8

Sicherstellung und Einziehung

Ein Ausweis, der ungültig ist oder unbefugt geführt wird, kann von jeder Personalausweisbehörde oder jeder anderen zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde zur Vorbereitung der Einziehung sichergestellt und von der zuständigen Personalausweisbehörde eingezogen werden. Sicherstellung und Einziehung sind schriftlich zu bestätigen.

§ 9

Mitteilungen über Verlust oder Mißbrauchsverdacht

Ist ein Ausweis abhanden gekommen oder besteht der Verdacht einer Benutzung durch Nichtberechtigte, so hat die Personalausweisbehörde dies der Polizei unter Angabe der näheren Umstände und der im Personalausweisregister gespeicherten Daten mitzuteilen. Die Polizei ist zu unterrichten, wenn der Anlaß der Mitteilung entfallen ist.

§ 10

Auskunft

Die Personalausweisbehörde hat der betroffenen Person auf Antrag gebührenfrei Auskunft über die zu ihr im Personalausweisregister gespeicherten Daten zu geben.

§ 11

Personalausweisregister

(1) § 2 b Abs. 3 Satz 4 und 5 des Gesetzes über Personalausweise gilt entsprechend für das Ersuchen der Polizeibehörden, der Staats- und Anwaltschaften, der Strafvollzugsbehörden, des Landesamtes für Verfassungsschutz, der Finanzämter, soweit sie strafverfolgend tätig sind, sowie der Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Straf- oder Arrestvollzugs wahrnehmen.

(2) Im Personalausweisregister gespeicherte personenbezogene Daten über die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises sind spätestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem die Gültigkeitsdauer endet, zu löschen.

(3) Eine Übermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist unzulässig.

§ 12

Gebühren

Die in § 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Personalausweise geregelte Gebührenfreiheit für Personen, die das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben, tritt drei Monate vor Beginn der Ausweispflicht ein.

§ 13

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 7 Nr. 2 seinen Ausweis nicht abgibt,
2. entgegen § 7 Nr. 3 den Verlust oder das Wiederauffinden seines Ausweises nicht anzeigt,
3. durch falsche Angaben die Ausstellung eines Ausweises bewirkt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden. Im Fall des Abs. 1 Nr. 3 kann der Versuch der Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz und § 5 des Gesetzes über Personalausweise ist die Personalausweisbehörde.

§ 14

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können zur Feststellung der Identität nach § 5 Abs. 4 Satz 2 die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen) und auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen) eingeschränkt werden.

§ 15

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 17. September 1952 (GVBl. S. 147)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 1980 (GVBl. I S. 73), sowie die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 3 des Gesetzes über Personalausweise vom 30. Juli 1974 (GVBl. I S. 349)²⁾ werden aufgehoben.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Juli 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister
des Innern
Bökel

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 311-1
²⁾ Hebt auf GVBl. II 311-5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zu dem Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland
vom 28. Oktober 1993 zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung
der Gleichwertigkeit von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
erworbenen Bildungsabschlüssen im Fachschulbereich*)

Vom 21. Juli 1994

§ 1

(1) Dem Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Bildungsabschlüssen im Fachschulbereich wird zugestimmt.

Anlage

(2) Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem das Abkommen nach Art. 3 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzugeben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Juli 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Für den Hessischen
Kultusminister
Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

ABKOMMEN
zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland
zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung
der Gleichwertigkeit von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
erworbenen Bildungsabschlüssen im Fachschulbereich

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen folgendes Abkommen:

Artikel 1

Zuständige Stelle gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 Einigungsvertrag für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Bildungsabschlusses mit einem Fachschulabschluß oder Berufsfachschulabschluß ist — soweit keine anderen Regelungen getroffen sind — der für das Fach- und Berufsfachschulwesen zuständige Minister/Senator des vertragschließenden Landes, in dem die Einrichtung gelegen war, an der der Bildungsabschluß erworben wurde. Für Bildungsabschlüsse, die nach dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundes-

Mainz, den 28. Oktober 1993

Für das Land Baden-Württemberg

Für den Freistaat Bayern

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für das Land Hessen

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Niedersachsen

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für das Saarland

Für den Freistaat Sachsen

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein

Für das Land Thüringen

republik Deutschland im Beitrittsgebiet erworben wurden oder bis zum 31. Dezember 1993 erworben werden, gilt Satz 1 entsprechend.

Artikel 2

Die Gleichwertigkeitsfeststellung ist in allen vertragschließenden Ländern wirksam. Dabei richtet sich die Gleichwertigkeitsfeststellung nach den Kriterien, die die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt hat.

Artikel 3

Dieses Abkommen tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz die letzte der Ratifizierungsurkunden oder die Mitteilung hinterlegt wird, daß eine Ratifizierung nicht erforderlich ist. Der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit.

Erwin Teufel

Edmund Stoiber

Eberhard Diepgen

Manfred Stolpe

Klaus Wedemeier

Henning Voscherau

Hans Eichel

Bernd Seite

Gerhard Schröder

Johannes Rau

Rudolf Scharping

Oskar Lafontaine

Dr. Kurt Biedenkopf

Werner Münch

Heide Simonis

Bernhard Vogel

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz
zur Erstattung von straffreien Schwangerschaftsabbrüchen*)**

Vom 21. Juli 1994

§ 1

Das Land erstattet die Kosten für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch in den Fällen, in denen kein Leistungsanspruch gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen besteht, die Frau bedürftig ist und in der Regel seit drei Monaten ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen hat.

§ 2

Das Nähere über die Voraussetzungen, den Umfang, die Art und das Verfahren der Erstattung wird durch Rechtsverordnung geregelt, die die Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung im Ein-

vernehmen mit dem Minister der Finanzen erläßt.

§ 3

(1) Bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 2 gelten die Richtlinien über Hilfe aus Mitteln des Landes Hessen bei Schwangerschaftsabbrüchen des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung vom 25. Oktober 1993 (StAnz. S. 2807) fort.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. Es tritt an dem Tage außer Kraft, an dem eine bundesgesetzliche Regelung über die Kosten-erstattung bei straffreien Schwangerschaftsabbrüchen wirksam wird.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Juli 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Für die Hessische Ministerin
für Frauen, Arbeit
und Sozialordnung

Die Hessische Ministerin
der Justiz

Dr. Hohmann-Dennhardt

*) GVBl. II 34-32

**Verordnung
über die Beteiligung an den Einnahmen aus wahlärztlicher Tätigkeit
(Krankenhausfondsverordnung — KH FondsV)*)**

Vom 1. Juli 1994

Auf Grund des § 14 Abs. 5 des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989 vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 452) wird verordnet:

§ 1

Fonds für Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter

Krankenhausträger sind verpflichtet, zur Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Einnahmen, die Ärztinnen und Ärzte des Krankenhauses aus wahlärztlicher Tätigkeit erzielen, Fonds einzurichten.

§ 2

Umfang der Fonds

(1) Fonds werden innerhalb eines Krankenhauses für die einzelnen Fachabteilungen gebildet. Fachabteilungen sind fachärztlich geleitete Abteilungen mit Krankenbetten oder solche, die Dienstleistungen im Krankenhaus erbringen, ohne Krankenbetten zu führen.

(2) Abweichend von Abs. 1 können Krankenhausträger im Benehmen mit liquidationsberechtigten Ärztinnen und Ärzten einen gemeinsamen Fonds für mehrere oder alle Fachabteilungen eines Krankenhauses einrichten, wenn dies insbesondere im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Mitarbeiterbeteiligung geboten erscheint.

§ 3

Beteiligung am Fonds

(1) Gebietsärztinnen und -ärzte ohne Liquidationsrecht und sonstige Ärztinnen und Ärzte sind am Fonds zu beteiligen.

(2) Auf Antrag des Krankenhausträgers entscheidet der nach § 7 gebildete Schiedsausschuß über die Beteiligung der nichtärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Fonds.

§ 4

Verwaltung der Fonds

(1) Die Fonds werden vom Krankenhausträger treuhänderisch verwaltet. Die ihm hieraus entstehenden Kosten werden aus den Fonds vorab erstattet.

(2) Der Krankenhausträger führt die Beträge nach § 14 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989 dem Fonds zu. Die liquidationsberechtigten Ärztinnen und Ärzte haben ihre aus wahlärztlicher Tätigkeit stammenden Einnahmen dem Krankenhausträger jederzeit offenzulegen.

*) GVBl. II 351-47

(3) Zum Ende des Geschäftsjahres wird ein Jahresabschluß zur Ermittlung der endgültigen Fondsbeiträge durchgeführt.

§ 5

Fonds ausschuß

(1) Für jeden Krankenhausfonds ist ein Fonds ausschuß zu bilden.

(2) Dem Fonds ausschuß gehören an: eine Ärztin oder ein Arzt mit Liquidationsberechtigung für wahlärztliche Tätigkeit, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gebietsärztinnen oder -ärzte und der sonstigen Ärztinnen und Ärzte.

(3) Die die Gebietsärztinnen und Gebietsärzte und die sonstigen Ärztinnen und Ärzte im Fonds ausschuß vertretenden Personen werden jeweils von den beteiligten Ärztinnen und Ärzten jeder Gruppe gewählt.

(4) Sind Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinné des § 3 Abs. 2 beteiligt, so stellen auch diese jeweils eine gewählte Vertreterin oder einen gewählten Vertreter.

(5) Der Fonds ausschuß wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Fonds ausschusses vor Ablauf der Frist nach Satz 1 ist eine neue Vertreterin oder ein neuer Vertreter für die Restlaufzeit nachzuwählen.

(6) Die Mitglieder des Fonds ausschusses haben gegenüber dem Krankenhausträger ein Recht auf Auskunft in allen den Fonds betreffenden Fragen. Sie können Einsicht in die Verwaltungsunterlagen verlangen.

(7) Der Fonds ausschuß tritt mindestens einmal im Jahr, im übrigen auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen.

§ 6

Verteilung der Fondsmittel

(1) Bei der Verteilung der angesammelten Fondsmittel hat der Fonds ausschuß die Bemessungsmerkmale nach § 14 Abs. 4 des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989 anzulegen.

(2) Der Fonds ausschuß faßt seine Beschlüsse einstimmig.

§ 7

Schiedsausschuß

(1) Kommt eine Einigung im Fondsanschluß nicht zustande, entscheidet ein vom Krankenhausträger zu errichtender Schiedsausschuß.

(2) Der Schiedsausschuß besteht aus

- a) je einem Mitglied, das von den leitenden Ärztinnen und Ärzten mit Liquidationsrecht, den Gebietsärztinnen und Gebietsärzten, den sonstigen Ärztinnen und Ärzten gewählt wird;
- b) einem Mitglied, das vom Krankenhausträger benannt wird, und
- c) einem von der Mitarbeitervertretung bestimmten Mitglied.

Das vom Krankenhausträger benannte Mitglied führt den Vorsitz.

(3) Der Schiedsausschuß hat eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Wird diese nicht erzielt, entscheidet der Schiedsausschuß mehrheitlich. Beschlußfähig ist er nur bei Anwesenheit aller Mitglieder; wird wegen Beschlußunfähigkeit zu demselben Gegenstand erneut geladen, genügt die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

§ 8

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung zur Durchführung des § 17 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 471)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Juli 1994

Die Hessische Ministerin für
Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 351-18

**Anordnung
über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche
in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Technologie und Europaangelegenheiten*)**

Vom 4. Juli 1994

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2), wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidien,
dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
der Hessischen Eichdirektion,
dem Hessischen Landesvermessungsamt
und
der TUH Staatliche Technische Überwachung Hessen
wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in

Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu entscheiden, soweit das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

§ 2

Vorschriften, die die Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Die Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 23. September 1988 (GVBl. I S. 350)¹⁾, geändert durch Anordnung vom 16. September 1991 (GVBl. I S. 317), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juli 1994

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten
Klemm

*) GVBl. II 320-138
1) Hebt auf GVBl. II 320-110

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten
im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Technologie und Europaangelegenheiten*)**

Vom 4. Juli 1994

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), des § 8 Abs. 3 Satz 2, des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1985 (GVBl. I S. 82), in Verbindung mit Art. 9 § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409) und des § 12 Abs. 2, des § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in Verbindung mit § 233 a des Hessischen Beamtengesetzes wird bestimmt:

§ 1

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
der Hessischen Eichdirektion,
dem Hessischen Landesvermessungsamt
und

der TUH Staatliche Technische Überwachung Hessen

werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. der angemessenen Verlängerung der Frist für den Urlaubsantritt bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres in besonderen Ausnahmefällen zuzustimmen,
2. die Erteilung von Genesungsurlaub von jeweils mehr als drei Wochen zu genehmigen,

3. Sonderurlaub ohne Besoldung zu gewähren,
4. die Erteilung von Dienstbefreiung von jeweils mehr als sechs Werktagen zu genehmigen.

§ 2

Die Befugnisse nach § 1 bleiben für die Leiterinnen und Leiter der dort genannten Behörden dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten vorbehalten.

§ 3

Die Befugnis, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst zu beurlauben, haben die Leiterinnen und Leiter der in § 1 genannten Behörden sowie die Leiterinnen und Leiter der dem Hessischen Landesamt für Straßenbau und der Hessischen Eichdirektion unmittelbar nachgeordneten Behörden.

§ 4

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 30. August 1988 (GVBl. I S. 342)¹⁾, geändert durch Anordnung vom 16. September 1991 (GVBl. I S. 317), wird aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juli 1994

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten
Klemm

*) GVBl. II 324-32

1) Hebt auf GVBl. II 324-28

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz
und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten*)**

Vom 5. Juli 1994

Auf Grund

1. des § 9 Abs. 5, des § 11 Abs. 2 und des § 28 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. I S. 129),
2. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464),

wird bestimmt:

§ 1

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten ist zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen, Auslandsdienstreisen und Reisen zur Fortbildung,
2. Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes,
3. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in besonderen Fällen über den siebenten Tag hinaus,
4. Zusage und Gewährung der Umzugskostenvergütung,
5. Verlängerung der Frist für einen Umzug über fünf Jahre hinaus um längstens zwei Jahre nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
6. Bewilligung von Ausnahmen für die Rückzahlung der Umzugskostenvergütung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
7. Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
8. Bewilligung und Gewährung von Trennungsgeld

für die Beamtinnen und Beamten des Ministeriums und die Leiterinnen und Leiter der dem Ministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden.

§ 2

Als allgemein genehmigt gelten

1. für die Leiterinnen und Leiter der dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten unmittelbar nachgeordneten Behörden

- a) Dienstreisen,
- b) Dienstgänge,
- c) Reisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen

innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,

2. im Geschäftsbereich des Hessischen Landesamtes für Straßenbau für die Amtsleiterinnen und -leiter, für die Leiterinnen und Leiter der Baustoff- und Bodenprüfstellen, der Straßen- und Autobahnmeistereien, für die Leiterin oder den Leiter der Außenstelle Alsfeld des Autobahnamtes, für die Leiterin oder den Leiter der Aus- und Fortbildungsstätte der Hessischen Straßenbauverwaltung
Dienstreisen innerhalb des jeweiligen Amts- oder Zuständigkeitsbereiches, sowie in angrenzende Amts- oder Zuständigkeitsbereiche und Dienstreisen zur vorgesetzten Dienststelle und Dienstgänge,

3. im Geschäftsbereich der Hessischen Eichdirektion für die Amtsleiterinnen und -leiter Dienstreisen innerhalb ihres Dienstbezirks und zu den Aufsichtsbehörden und Dienstgänge,

4. im Geschäftsbereich des Hessischen Landesvermessungsamtes

- a) beim Hessischen Landesvermessungsamt

- aa) Dienstreisen und Dienstgänge der Abteilungsleiterinnen und -leiter innerhalb des Landes Hessen im Rahmen des Aufgabenbereiches ihrer Abteilung,

- bb) Dienstreisen und Dienstgänge der Dezernentinnen und Dezernenten des Katasteraufsichtsdienstes und des Aufsichtsdienstes für die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen,

- b) bei den Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung

- aa) Dienstreisen und Dienstgänge der Hauptabteilungsleiterinnen und -leiter innerhalb des Amtsbezirkes im Rahmen ihres Aufgabenbereiches,

- bb) Dienstreisen und Dienstgänge der Abteilungsleiterinnen und -leiter innerhalb des Amtsbezirkes zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen,

*) GVBl. II 323-113

- cc) Dienstreisen und Dienstgänge von Angehörigen der Hauptabteilung Katasteramt zur Wahrnehmung ihrer in den Wochenplänen enthaltenen Aufgaben,
5. im Geschäftsbereich der TUH Staatlichen Technischen Überwachung Hessen
- a) Dienstreisen und Dienstgänge der Hauptabteilungsleiterinnen und -leiter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
- b) Dienstreisen und Dienstgänge der Abteilungsleiterinnen und -leiter innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches.

§ 3

(1) Die dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten unmittelbar nachgeordneten Behörden sind, soweit in Abs. 2 und in den §§ 1, 2 und 4 nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen, Reisen zur Fortbildung und zur Ausbildung,
2. Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes,
3. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in besonderen Fällen über den siebenten Tag hinaus,
4. Zusage und Gewährung von Umzugskostenvergütung,
5. Verlängerung der Frist für einen Umzug über fünf Jahre hinaus um längstens zwei Jahre nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
6. Bewilligung von Ausnahmen für die Rückzahlung der Umzugskostenvergütung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
7. Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
8. Bewilligung und Gewährung von Trennungsgeld,
9. Bewilligung von Trennungsreisegeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen nach § 3 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes

für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereiches.

(2) Im Geschäftsbereich des Hessischen Landesamtes für Straßenbau werden Reisen zur Ausbildung von den jeweiligen Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörden angeordnet oder genehmigt.

(3) Die Hessische Eichdirektion ist zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen,
2. Erteilung der Zustimmung zur dienstlichen Benutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes

für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereiches.

§ 4

(1) Die Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörden sind, soweit in den §§ 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen,
2. Erteilung der Zustimmung zur dienstlichen Benutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes,
3. Erstattung von Auslagen und Fahrkosten nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind im Geschäftsbereich des Hessischen Landesamtes für Straßenbau zuständig für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen

1. a) innerhalb des Landes Hessen,
b) außerhalb des Landes Hessen, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Selbstüberführung von Fahrzeugen und Geräten die Amtsleiterinnen und -leiter,
2. außerhalb des Landes Hessen, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, das Hessische Landesamt für Straßenbau.

(3) Dienstreisen nach Abs. 2 Nr. 2 sind wie Dienstreisen innerhalb der Landesgrenzen zu behandeln, wenn es im Zuge der laufenden Dienstgeschäfte bei der Aufgabenerledigung notwendig ist, grenznahe außerhessische Orte aufzusuchen.

(4) Unbeschadet des Reisezieles innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Amts- oder Zuständigkeitsbereiches ist eine Dienstreisegenehmigung der dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten unmittelbar nachgeordneten Behörden erforderlich bei Reisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen

und ähnlichen Veranstaltungen, die nicht zu den laufenden Dienstgeschäften gehören. Eine Anordnung zur Teilnahme oder eine Einladung durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten oder die diesem unmittelbar nachgeordneten Behörden ersetzt die Genehmigung.

§ 5

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz

und dem Hessischen Umzugskosten-gesetz im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 8. November 1988 (GVBl. I S. 367)¹⁾, geändert durch Anordnung vom 16. September 1991 (GVBl. IS. 317), wird aufgehoben.

§ 6

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juli 1994

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten
Klemm

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 323-84



Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 114. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Geschäftsordnung des Hessischen Landtags
- Hessisches Gleichberechtigungsgesetz
- Hessisches Umzugskostengesetz
- Hessische Trennungsgeldverordnung
- Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
- Hessische Bauordnung
- Haushaltsgesetz 1994
- Kapazitätsverordnung
- Vergabeverordnung ZVS
- Jägerprüfungsordnung

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag
gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG

Daimlerstraße 12 · 61343 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 18 04 - 1 48

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55;
Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Postbank Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60) 228 48-607

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnenenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. Novemberschriftlich beim Verlag vorliegen.
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden
den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
rei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Tele-
fon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von
5,60 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen
werden.